



Deutsch-Iranische
Industrie- und Handelskammer
اتاق بازرگانی و صنایع ایران و آلمان

Merkblatt: Einfuhrbestimmungen Iran

Das iranische Handelsministerium, bei dem jeder Import vorab registriert werden muss, verlangt bei der Importregistrierung eine ausführliche Pro-Forma-Rechnung, gemäß dem beigefügten Muster, mit Angaben zu Warenart, Menge, Wert, Herstellerland, Lieferland. Nach der Importregistrierung kann ein Akkreditiv eröffnet und der Versand durchgeführt werden.

Zu den Warenbegleitpapieren gehören Rechnung und Ursprungszeugnis, welche von der für den Lieferanten zuständigen Handelskammer in Deutschland beglaubigt und dann vom iranischen Konsulat legalisiert werden sollten.

Informationen zu den **Import-Exportbestimmungen des Iran** finden Sie unter: www.tpo.ir (Handelsministerium) resp. www.irica.ir (Zoll).

Besondere Ausfuhrbestimmungen Deutschlands (für Lieferungen nach Iran)

Aufgrund einer Reihe von UN-Resolutionen unterliegt der Außenhandel mit Iran einem Teilembargo. Die Sanktionen richten sich gegen Personen und Organisationen im Iran, sie umfassen ein Waffenembargo und die Lieferung so genannter Dual-Use Güter. Es fallen noch weitere Waren, die zu kerntechnischen Zwecken genutzt werden könnten, unter das Embargo. Über die Abwicklung des Iran-Geschäfts informiert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA; www.ausfuhrkontrolle.info) in seinem Merkblatt "Außenwirtschaftsverkehr mit dem Iran" (Internet: http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkmale/merkblatt_iran.pdf).

Wegen der bestehenden Sanktionen und des Rückzugs der wichtigsten westlichen Banken gestaltet sich der Zahlungsverkehr mit Iran, beispielsweise anhand von Akkreditiven, sehr schwer. In der Praxis müssen oft auch für nicht-sanktionsbetroffene Geschäfte Lösungen der auftretenden Finanzierungsprobleme gefunden werden.

Oft verlangen die Banken einen sogenannten „Nullbescheid“ des Bundesamts für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle, BAFA. Unverbindliche telefonische Auskünfte erteilt das BAFA vormittags (bis 13:00 Uhr) unter der Telefonnummer 06196 908 870. Alternativ kann auch das Kontaktformular auf der Internetseite der [BAFA](http://www.ausfuhrkontrolle.info) genutzt werden.

Vorabmeldepflicht im Warenverkehr mit dem Iran

Das BMF hat unter www.zoll.de eine Aktualisierung seiner Information für Wirtschaftsbeteiligte zur Umsetzung der Vorabmeldepflicht aus der VO (EG) Nr. 423/2007 (Restriktive Maßnahmen gegen Iran) beim Ein- und Ausgang von Waren veröffentlicht: http://www.zoll.de/a0_aktuelles/awr_vorabmeldepflicht_iran/merkblatt.pdf

Gesondert sind **Embargo- und Re-Exportbestimmungen der USA** zu beachten. Dies wird relevant, falls beim geplanten Waren- oder Dienstleistungsverkehr US-Warenanteile oder US-Firmenbeteiligungen bestehen oder wenn US-Personen beteiligt sind.



Deutsch-Iranische
Industrie- und Handelskammer
اتاق بازرگانی و صنایع ایران و آلمان

اتاق بازرگانی و صنایع ایران و آلمان | Deutsch-Iranische Industrie-und Handelskammer

خیابان آفریقا، از جنوب به شمال نرسیده به چهارراه جهان کودک، خیابان ناوک، پلاک ۱۶ | تهران، کد پستی ۱۵۱۸۶ ۳۳۷۴۱ | تلفن: ۸۱۳۳۱۰۰۰ | نمایر: ۸۸۷۹۴۴۰۶
Ave. Africa, Navak St. No. 16, Tehran 15186 33741-IRAN | Tel. 0098-21-81331000 | Fax. 0098-21-88794401
E-Mail: AHK_IRAN@DIHK.CO.IR | Internet: <http://iran.ahk.de>